

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 09. Juli 2026 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadtgemeinde Gmünd – 9853 Gmünd, Hauptplatz 20.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 47/2025.

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bgm. Claus Faller

Die Mitglieder
des Stadtrates: Vzbgm. Christine Ebner
Vzbgm. Sylvia Petschar
StR. DI. (FH) Markus Schiffer
StR. Markus Stefan

Die Mitglieder des
Gemeinderates: GR. Philipp Schober MSc
GR. Benno Wassermann
GR. Philipp Landsiedler
GR. Herwig Genser
GR. Hubert Rudifieria
GR. Peter Unterzaucher
GR. Josef Hans Mößler
GR. DI. Christian Kari
GR. Heinrich Penker
GR. Rudolf Dieter Nußbaumer
GR.-Ers. Michael Kohlmayr
GR.-Ers. Josef Pließnig
GR.-Ers. Othmar Pölzer
GR.-Ers. Barbara Stefan

Nicht anwesend und
entschuldigt: GR. Elena Penker
GR. Reinhold Jank, MSc
GR. Frank Muzikar
GR. Gerald Stoxreiter

Weiters anwesend: Finanzverwalter Hannes Truskaller

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 47/2025.
Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudifieria, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.
Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

TAGESORDNUNG

- 01) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**
- 02) Ganztägige Schulform Volksschule Gmünd;**
Bericht über die Auftragserteilung für Umsetzung der ganztägigen Schulform in der Volksschule Gmünd und Beratung und Beschlussfassung über die Tarifordnung für das Schuljahr 2026/27
- 03) Örtliche Raumplanung**
Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1007/6 KG Kreuslach in der Ortschaft Stubeck Sonnalm
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmung der Grundstücke Nr. .58/1, 777 und 782 alle K.G. 73006 Kreuslach mit einer Fläche von gesamt 17.863 m2 von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
 - c) Umwidmung der Grundstücke Nr. 206, 207, 199/1, 212/2, 208/1, 208/2 und 209/2 alle K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von gesamt 17.449 m2 von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
- 04) ABA Gmünd – BA 90;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
- 05) Volksschule Gmünd;**
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Finanzierung für die Erneuerung der Uhren- und Glockenanlage in der Volksschule Gmünd
- 06) Radweg Gmünd-Trebesing;**
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Finanzierung mit Festlegung der Verwendung von KIP-Mitteln
- 07) KIZE Fischertratten;**
Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung von IKZ-Projekte für die Erneuerung der Zaunanlage und Herstellung einer Außenbeschattung mit Verwendung von KIP-Mitteln
- 08) LEADER-Projektantrag „MEHR Glückskinder. Gemeinsam stark SEIN.“**
Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Projekt und Übernahme der Projektträgerschaft durch die Stadtgemeinde Gmünd
- 09) Grundstücksangelegenheiten;**
- a) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Antrag von Herrn Peinhaupt auf Erwerb einer Fläche in der Ortschaft Grünleiten
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Vermessungsentwurf für den Verkauf von Flächen an die Familie Schabus in Ortschaft Gries
 - c) Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Vermessungsentwurf für den Grundtausch mit der Familie Ott in der Ortschaft Gries
 - d) Beratung und Beschlussfassung den Kaufantrag von Frau Janine Maier für das Grundstück Nr. 262/1 KG Gmünd in der Ortschaft Grünleiten
- 10) Verkehrsmaßnahmen;**
Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung von Kurzparkzonenbereichen in der Ortschaft Riesertratte

11) Krämermärkte 2027;

Beratung und Beschlussfassung über die Termine der Krämermärkte für das Jahr 2027

12) Personalangelegenheiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen des Stellenplanes der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Anstellungsausmaßes von Frau Nicole Kohlweiß

ERLEDIGUNG

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden Herr GR. Philipp Schober und Herr StR. Markus Schiffer bestimmt.

- **Fragestunde gem. § 46 K-AGO 1998**

Es liegen keine Fragen vor.

Herr Bgm. Faller berichtet, dass von Herrn GR. Philipp Schober ein Antrag auf Richtigstellung der Niederschrift der Sitzung vom 23.04.2026 gemäß § 45 Abs. 5 K-AGO vorliegt und verliest den vorliegenden Antrag.

Betreff: Antrag auf Änderung der Niederschrift zur Gemeinderatsitzung hinsichtlich Tagesordnungspunkt 12 lit. c) – 1. Revision des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens „Stubeck“

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß § 45 Abs. 5 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) stelle ich den Antrag auf Richtigstellung der Niederschrift über die Gemeinderatsitzung hinsichtlich des Tagesordnungspunktes 12 „Örtliche Raumplanung“, Unterpunkt c) „Beratung und Beschlussfassung über die 1. Revision des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens ‘Stubeck’“.

Der Niederschrift zufolge wurde der betreffende Beschluss einstimmig gefasst. Diese Feststellung entspricht nach meiner Wahrnehmung nicht dem tatsächlichen Sitzungsverlauf.

Ich habe zu diesem Tagesordnungspunkt kein Handzeichen zur Zustimmung abgegeben. Ebenso habe ich keine Gegenstimme erhoben. Nach meinem Eindruck wurde nach der Feststellung, dass keine Gegenstimmen vorliegen, auch nicht erhoben bzw. abgefragt, ob Stimmenthaltungen oder Erklärungen vorliegen, weder zuzustimmen noch abzulehnen. Dennoch stellte der Vorsitzende einen einstimmigen Beschluss fest.

Gemäß § 39 Abs. 2 K-AGO gelten Stimmenthaltungen sowie Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, ausdrücklich als Ablehnung. Nach der Kommentarliteratur (Burgstaller/Kemptoner/Sturm, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – Kommentierte Gesetzesausgabe, 7. Auflage, § 39 Rz 8) sind Stimmenthaltungen und derartige Erklärungen als Gegenstimmen zu behandeln und im Ergebnis der Abstimmung in der Niederschrift auszuweisen.

Gemäß § 45 Abs. 2 K-AGO hat die Niederschrift das Ergebnis der Abstimmung richtig wiederzugeben. Entspricht die Niederschrift dem tatsächlichen Abstimmungsverlauf nicht, ist sie gemäß § 45 Abs. 5 K-AGO entsprechend zu berichtigen.

Ich beantrage daher:

- 1. die Niederschrift dahingehend zu berichtigen, dass der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 12 lit. c) nicht als einstimmig ausgewiesen wird, sondern mein Abstimmungsverhalten entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt wird;*
- 2. das Abstimmungsergebnis entsprechend § 39 Abs. 2 K-AGO richtigzustellen und – sofern keine Zustimmung meinerseits vorlag – meine nicht erteilte Zustimmung bzw. meine Stimmenthaltung oder Erklärung, weder zuzustimmen noch abzulehnen, als Ablehnung im Abstimmungsergebnis auszuweisen;*

3. *sofern der beantragten Richtigstellung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den beiden Unterfertigern der Niederschrift nicht entsprochen wird, den Antrag gemäß § 45 Abs. 3 K-AGO dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.*

Ich ersuche um Behandlung des Antrages im Rahmen der nächsten Gemeinderatsitzung und um entsprechende Berichtigung der Niederschrift bzw. um Beschlussfassung durch den Gemeinderat.“

Herr Bgm. Faller sagt dazu, dass er grundsätzlich immer nach Gegenstimmen und Stimmenthaltungen bei Abstimmungen fragt.

Herr GR. Schober sagt, dass im Stadtrat über die nochmalige Bekanntmachung diskutiert wurde. Die Stimmenthaltung ist damit begründet, dass er keine Lust hat Herrn Fender eine Möglichkeit zu bieten, sein Recht einzuklagen. Er hätte das Verfahren nicht nochmals kundgemacht.

Herr Bgm. Faller sagt, dass sich der Antrag gegen die Vorsitzführung des Bürgermeisters richtet. Er hatte nicht den Eindruck, dass es Stimmenthaltungen oder Gegenstimmen gab. Daher wurde der Beschluss als einstimmig festgestellt. Er hat keine Gegenstimme festgestellt. Seit 2005 hat sich jedes Mitglied des Gemeinderates bei einer ähnlichen Situation zu Wort gemeldet. Für ihn war die Feststellung der Einstimmigkeit korrekt. Daher wird der Gemeinderat über den Antrag entscheiden müssen.

Herr GR. Kari sagt als Protokollfertiger, dass er sich grundsätzlich Gegenstimmen mitschreibt. Er hat in diesem Fall jedoch nichts mitgeschrieben. Es hat sich auch kein Mitglied des Gemeinderates bei der Sitzung diesbezüglich zu Wort gemeldet. Bisher war es immer so, dass bei Unklarheiten sofort eine Wortmeldung abgegeben wurde. Er sieht den Antrag als Farce und sagt, dass er seine Unterschrift als Protokollfertiger nicht zurückzieht.

Herr GR. Unterzaucher schließt sich Bgm. Faller und GR. Kari an. Es ist Aufgabe eines Gemeinderatsmitgliedes sich bei einer möglicherweise unrichtigen Feststellung eines einstimmigen Beschlusses zu Wort zu melden. So erwachsen sollten alle Mitglieder des Gemeinderates sein.

Frau Vzbgm. Petschar sagt, dass bei der Sitzung viele Zuhörer anwesend waren. Es waren auch noch zwei andere Mitglieder nicht für den Beschluss. Es ist schade, dass diese heute nicht für eine Bezeugung anwesend sind.

Herr Bgm. Faller sagt, dass die Entscheidung durch den Gemeinderat als Kollegialorgan zu treffen ist. Grundsätzlich kann sich jeder in der Sitzung zu Wort melden. Er kennt dies schon seit 2003 so.

Herr GR. Schober sagt, dass er die Feststellung der Einstimmigkeit nicht bekommen habe.

Herr StR. Schiffer sagt, dass Frau Vzbgm. Petschar bei der Sitzung etwas sagen hätte können, wenn schon drei dagegen gewesen waren.

Herr GR. Mößler sagt, dass es jedermanns Sache ist, wie aufmerksam er eine Sitzung verfolgt. Bei den Abstimmungen muss man aber jedenfalls bei der Sache sein.

Herr GR. Schober sagt, dass man den Antrag nicht so lange diskutieren hätte müssen.

Herr Bgm. Faller stellt fest, dass es keine einvernehmliche Änderung der Niederschrift durch den Vorsitzenden und die beiden Protokollfertiger gibt und stellt den vorliegenden Antrag von Herrn GR. Schober zu Abstimmung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten lehnt den Antrag von Herrn GR. Schober mit

6 z u 13 S t i m m e n

ab.

Gegenstimmen:

Bgm. Faller, Vzbgm. Ebner, StR. Schiffer, GR. Wassermann, GR. Landsiedler, GR. Rudifieria, GR. Unterzaucher, GR. Mößler, GR. Kari, GR. Nußbaumer, GR.-Ers. Kohlmayr, GR.-Ers. Pölzer

Stimmenthaltung:

GR.-Ers. Pließnig

01) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Herr GR. Rudifieria berichtet als Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, dass der Ausschuss am 30. April 2026 getagt hat. Es wurde eine Belegprüfung durchgeführt und alles in

Ordnung vorgefunden. Im Ausschuss wurde im Rahmen der Beratungen über die vorhandenen EEGs diskutiert, warum der Strom aus dem Lieserkraftwerk noch nicht genutzt wird.

Herr Bgm. Faller sagt dazu, dass die Nutzung größere Umbau- und Erneuerungsarbeiten bei der Stromversorgung in der Volksschule erfordert. Um diese Maßnahme in die Wege zu leiten ist eine Entscheidung über den Standort der Ortsmusikschule unbedingt erforderlich.

Herr Amtsleiter Rudifieria erläutert dazu, dass aufgrund des Bestandes der Stromversorgungsanlage in der Volksschule ein Anschluss und eine Versorgung über das externe Stromkabel vom Kraftwerk an der Lieser nicht umsetzbar ist. Dazu muss vorab eine komplette Erneuerung der Stromversorgung einschließlich der Verteilerkästen durchgeführt werden. Dies ist im Rahmen der noch ausstehenden Sanierung der Schule vorgesehen. Dann wird zu beraten sein, wie die Gemeinde den zur Verfügung stehenden und zum Großhandelspreis zu bezahlenden Strom aus dem Kraftwerk nutzen will und kann.

Der Gemeinderat nimmt dem Bericht des Ausschusses einhellig zur Kenntnis.

02) Ganztägige Schulform Volksschule Gmünd;

- a) Bericht über die Auftragserteilung für die Umsetzung der ganztägigen Schulform in der Volksschule Gmünd
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Tarifordnung für das Schuljahr 2026/27

a) Bericht über die Auftragserteilung für die Umsetzung der ganztägigen Schulform in der Volksschule Gmünd

Herr Bgm. Faller berichtet, dass aufgrund der Übertragung der Entscheidung durch den Gemeinderat an den Stadtrat der Stadtgemeinde Gmünd die Vergabe der Leistungen für das kommende Schuljahr 2026/27 im Stadtrat am 18.06.2026 beraten und entschieden wurde. Wie bekannt gab es für die Leistungen eine große Anzahl an Anbietern. Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Leistungen für das Schuljahr 2026/27 an den bisherigen Anbieter – das Hilfswerk Kärnten – zu vergeben. Neben dem günstigen Angebot waren die bisherigen guten Erfolge bei der Betreuung ausschlaggebend. Gleichzeitig wurde das Hilfswerk auch mit der Beistellung der sonderpädagogischen Betreuung am Vormittag in der Volksschule Gmünd beauftragt und wird auch die gesamte Abrechnung des kommenden Schuljahres übernehmen. Die Gemeinde musste vor vielen Jahren bereits einmal eine Betreuungskraft für den Schulbetrieb zur Verfügung stellen. Dies ist nunmehr wieder erforderlich. Die dabei anfallenden Kosten werden von der Gemeinde zu tragen sein.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Tarifordnung für das Schuljahr 2026/27

Herr Bgm. Faller berichtet, dass auf Basis der angebotenen Personalkosten, der zu erwartenden Förderungen seitens des Landes und des Bundes sowie der von der Schulleitung bekanntgegebenen Anmeldezahlen für das kommende Schuljahr 2026/27 die Tarife neu kalkuliert wurden. Grundsätzlich ist es das Ziel, den Abgang für den Bereich der Betreuung in Grenzen zu halten. Das Essen, welches über den Sozialhilfeverband geliefert wird, wird kostendeckend kalkuliert.

Hinsichtlich der Beitragsleistung der Gemeinde Krems in Kärnten wird festgehalten, dass diese Gemeinde keine eigene GTS hat. Es wurden im Vorjahr bereits Gespräche geführt und ein Pauschalbetrag von € 1.000,- je Kind vorgeschlagen. Es gibt hier aber noch immer keine fixe Regelung. Dies wäre jedoch wichtig. Aufgrund eines aktuellen Gespräches mit Bgm. Kogler von der Gemeinde Krems in Kärnten wurde gegenüber dem vorliegenden Vorschlag der Nachbargemeinde nunmehr in Kompromissbetrag von € 750,- pro Kind diskutiert.

Herr Amtsleiter Rudifieria berichtet, dass die Gemeinde Krems vor dem Gespräch der Bürgermeister folgenden Vorschlag übermittelt hat:

Zahlung eines Beitrages in Höhe von 50 % des Elternbeitrages je nach Inanspruchnahme der GTS. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Gemeinde Krems für ein Kind, welches 1 Tag pro Woche die GTS besucht 50 % von € 47,00 x 10 Monate = € 235,00 bezahlen würde.

Derzeit handelt es sich, einschließlich der Kremser Kinder die den Schulsprengel gewechselt haben, um gesamt 9 Kinder. Die schulsprengelfremden Kinder müssen bei der Regelung jedenfalls mitberechnet werden, da diese seit heuer nicht mehr zur Klassenschülerzahl gezählt werden und es dadurch leider weniger Klassenteilungen und mehr „große“ Klassen mit 25-28 Kindern geben wird.

Von den 9 Kindern sind 4 für 1 Tag, 2 für 2 Tage, 2 für 3 Tage und 1 für 5 Tage angemeldet.

Dies würde bei der von der Gemeinde Krems angebotenen Beteiligungsvariante für das nächste Schuljahr einen Betrag von € 4.465,00 für die 9 Kinder ergeben.

Die Regelung sollte jedenfalls auch für das laufende Schuljahr 2025/26 gelten, da die Vorbesprechungen dazu bereits im Vorjahr begonnen wurden.

Auf die Frage von Herrn GR. Schober, ob es hinsichtlich der Regelung der Klassenteilungszahlen eine Beschwerde bei der Bildungsdirektion gegeben hat sagt Bgm. Faller, dass dies bereits gemacht wurde, jedoch keinen Erfolg hatte.

Herr Bgm. Faller berichtet, dass für das Schuljahr 2025/26 die Tarife – aufgrund der finanziellen Unterstützung des Landes Kärnten – folgend festgelegt wurden:

§ 4 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

a) Betreuung an 5 Tagen	187,50 Euro
b) Betreuung an 4 Tagen	150,00 Euro
c) Betreuung an 3 Tagen	112,50 Euro
d) Betreuung an 2 Tagen	75,00 Euro
e) Betreuung an 1 Tag	37,50 Euro

§ 5 Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/Verpflegung:
Die Höhe des Essensbeitrages beträgt für:

a) Betreuung an 5 Tagen	90,20 Euro
b) Betreuung an 4 Tagen	72,06 Euro
c) Betreuung an 3 Tagen	54,12 Euro
d) Betreuung an 2 Tagen	36,08 Euro
e) Betreuung an 1 Tag	18,04 Euro
2. Veranstaltungsbeitrag:
Die Höhe des Veranstaltungsbeitrages wird anlassfallbezogen eingehoben.

Die neue Kalkulation ergibt für den Betreuungsaufwand mit einem verbleibenden Abgang von rund € 13.900,-- und beim Essenbeitrag mit einer kostendeckenden Berechnung folgende Vorschläge:

Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische **Tagesbetreuung** wird festgesetzt mit

a) Betreuung an 5 Tagen	235,00 Euro
b) Betreuung an 4 Tagen	188,00 Euro
c) Betreuung an 3 Tagen	141,00 Euro
d) Betreuung an 2 Tagen	94,00 Euro
e) Betreuung an 1 Tag	47,00 Euro

Essensbeitrag/Verpflegung:

Die Höhe des Essensbeitrages beträgt für:

a) Betreuung an 5 Tagen	92,50 Euro
b) Betreuung an 4 Tagen	74,00 Euro
c) Betreuung an 3 Tagen	55,50 Euro
d) Betreuung an 2 Tagen	37,00 Euro
e) Betreuung an 1 Tag	18,50 Euro

Herr GR. Mößler sagt, dass hinsichtlich der Beiträge für Kinder aus anderen Gemeinden der schon angesprochene Betrag von € 1.000,-- pauschal pro Schuljahr nicht reduziert werden sollte.

Frau Vzbgm. Petschar sagt, dass dem Vorschlag für die Gemeinde Krems zustimmen würde. Ein Problem ist jedoch die Höhe des vorgeschlagenen Betreuungsbeitrages vor allem für Alleinerzieher. Man sollte mit dem Tagessatz heruntergehen. Die vorgeschlagene Erhöhung ist zu hoch. Zu beachten ist auch, dass Gmünd eine kinder- und familienfreundliche Gemeinde ist. Die hofft jedenfalls, dass es wieder eine Förderung des Landes geben wird.

Herr Bgm. Faller sagt, dass die Grundlage im Vorjahr gleich war. Eine Reduktion der Tarife kann erst diskutiert und festgelegt werden, wenn eine Förderzusage vorliegt.

Herr GR. Kari sagt, dass trotz eines Beitrages der anderen Gemeinden noch ein Abgang vorhanden sein wird.

Herr StR. Schiffer sagt, dass bei einem Beitrag der anderen Gemeinden die Tarife neu kalkuliert werden könnten.

Frau Vzbgm. Petschar sagt, dass Herr StR. Stefan morgen ein Treffen mit Frau LR Lager-Pöllinger haben wird und dabei das Thema ansprechen könnte.

Herr GR. Unterzaucher sagt, dass der Abgang im Bereich der Betreuung für Gmünd maximal € 15.000,- sein sollte.

Herr GR. Schober schlägt vor, die Tarife jetzt niedriger zu beschließen und wenn es zu keinen Einnahmen aus möglichen Sonderförderungen kommt, die Tarife dann eventuell zu erhöhen.

Herr GR. Mößler sagt, dass die Vorgangsweise im Vorjahr gut geregelt war. Eine Reduktion der Tarife sollte erst erfolgen, wenn tatsächlich Geldmittel dafür zur Verfügung stehen.

Herr GR. Schober stellt die Frage, ob die Beiträge die Eltern vor Anmeldungen abschrecken.

Herr Bgm. Faller sagt, dazu dass im Vorjahr trotz der Erhöhung nicht weniger Anmeldungen gegeben hat.

Frau Vzbgm. Petschar sagt, dass den Eltern nichts anderes übrig bleibt, als die Kinder die ganztägige Betreuung zu schicken.

Herr Bgm. Faller sagt, dass für die Beteiligung der anderen Gemeinden der mit Bgm. Kogler diskutierte Vorschlag von € 750,-- je Kind sowie der ursprüngliche Betrag von € 1.000,-- je Kind am Tisch liegen.

Herr GR. Rudifiera stellt den Antrag, für die Kinder aus anderen Gemeinden – die somit nicht ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Gmünd haben – den jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden einen jährlichen Beitrag von pauschal € 1.000,-- pro Kind in Rechnung zu stellen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Rudifiera

e i n s t i m m i g

zu und beschließt für die Kinder aus anderen Gemeinden – die somit nicht ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Gmünd haben – den jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden einen jährlichen Beitrag von pauschal € 1.000,-- pro Kind in Rechnung zu stellen.

Herr Bgm. Faller berichtet, dass der Stadtrat am 18.6.2026 empfohlen hat, die Tarife für das Schuljahr 2026/27 entsprechend der, aufgrund der beschlossenen Auftragsvergabe bekannten Kosten, weitestgehenden kostendeckend festzulegen.

Herr Bgm. Faller stellt den Antrag, die Tarife für die ganztägige Schulform in der Volksschule Gmünd für das Schuljahr 2026/27 entsprechend dem vorliegenden Vorschlag – Betreuung und Verpflegung – zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Bgm. Faller mit

1 3 z u 6 S t i m m e n

zu und beschließt folgende Tarifordnung für die ganztägige Schulform in der Volksschule Gmünd für das Schuljahr 2026/27:

Verordnung

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
vom 09. Juli 2026, Zahl: 211-84/2026 mit welcher die
Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung**

festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2025, wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr (Regelzeit) geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

a) Betreuung an 5 Tagen	235,00 Euro
b) Betreuung an 4 Tagen	188,00 Euro
c) Betreuung an 3 Tagen	141,00 Euro
d) Betreuung an 2 Tagen	94,00 Euro
e) Betreuung an 1 Tag	47,00 Euro
4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Der Kostenbeitrag wird bis zum 5. des Folgemonats monatlich mittels Bankeinzug eingehoben.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§ 5

Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/Verpflegung:
Die Höhe des Essensbeitrages beträgt für:

a) Betreuung an 5 Tagen	92,50 Euro
b) Betreuung an 4 Tagen	74,00 Euro
c) Betreuung an 3 Tagen	55,50 Euro
d) Betreuung an 2 Tagen	37,00 Euro
e) Betreuung an 1 Tag	18,50 Euro
2. Veranstaltungsbeitrag:
Die Höhe des Veranstaltungsbeitrages wird anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Tarifordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.
2. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. September 2025, Zahl: 211-166/2025/1, außer Kraft.

Gegenstimmen:

Vzbgm. Petschar, StR. Stefan, GR. Schober, GR. Penker, GR.-Ers. Stefan

Stimmenthaltung:

GR. Genser

03) Örtliche Raumplanung

Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1007/6 KG Kreuslach in der Ortschaft Stubeck Sonnalm
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmung der Grundstücke Nr. 58/1, 777 und 782 alle K.G. 73006 Kreuslach mit einer Fläche von gesamt 17.863 m² von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
- c) Umwidmung der Grundstücke Nr. 206, 207, 199/1, 212/2, 208/1, 208/2 und 209/2 alle K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von gesamt 17.449 m² von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1007/6 KG Kreuslach in der Ortschaft Stubeck Sonnalm

Herr Bgm. Faller berichtet, dass aufgrund des Antrages von Frau Mag. Ulrike Nußbaumer die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parzelle 1007/6 KG Kreuslach kundgemacht wurde. Frau Nußbaumer hat alle Nachweise für Behebung der Aufschließungsmängel vorgelegt, sodass die Gemeinde nunmehr die Aufhebung gemäß den Bestimmungen des K-ROG durchzuführen hat.

Die Kundmachung erfolgte vom 11.6.2026 bis 9.7.2026 und sind während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen bei der Gemeinde eingelangt.

Der Stadtrat hat am 18.6.2026 empfohlen, die Aufhebung des Aufschließungsgebietes nach Ablauf der Kundmachung zu beschließen.

Herr StR. Stefan stellt den Antrag das Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr. 1007/6 KG Kreuslach aufzuheben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Stefan

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1007/6 KG Kreuslach.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 09. Juli 2026, Zahl: 031/3-2026-060/2, mit der die Verordnung vom 19.12.2011, Zahl: 268/5-031/1/2009, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß § 41 in Verbindung mit §§ 25 und 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG – LGBl.Nr. 59/2021 idF LGBl.Nr. 11/2026 wird verordnet.

§ 1

Bei nachstehend angeführtem, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegtem Grundstück im Bereich der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

A4: Grundstück Nr. 1007/6 K.G. 73006 Kreuslach, im Gesamtausmaß von 660 m²

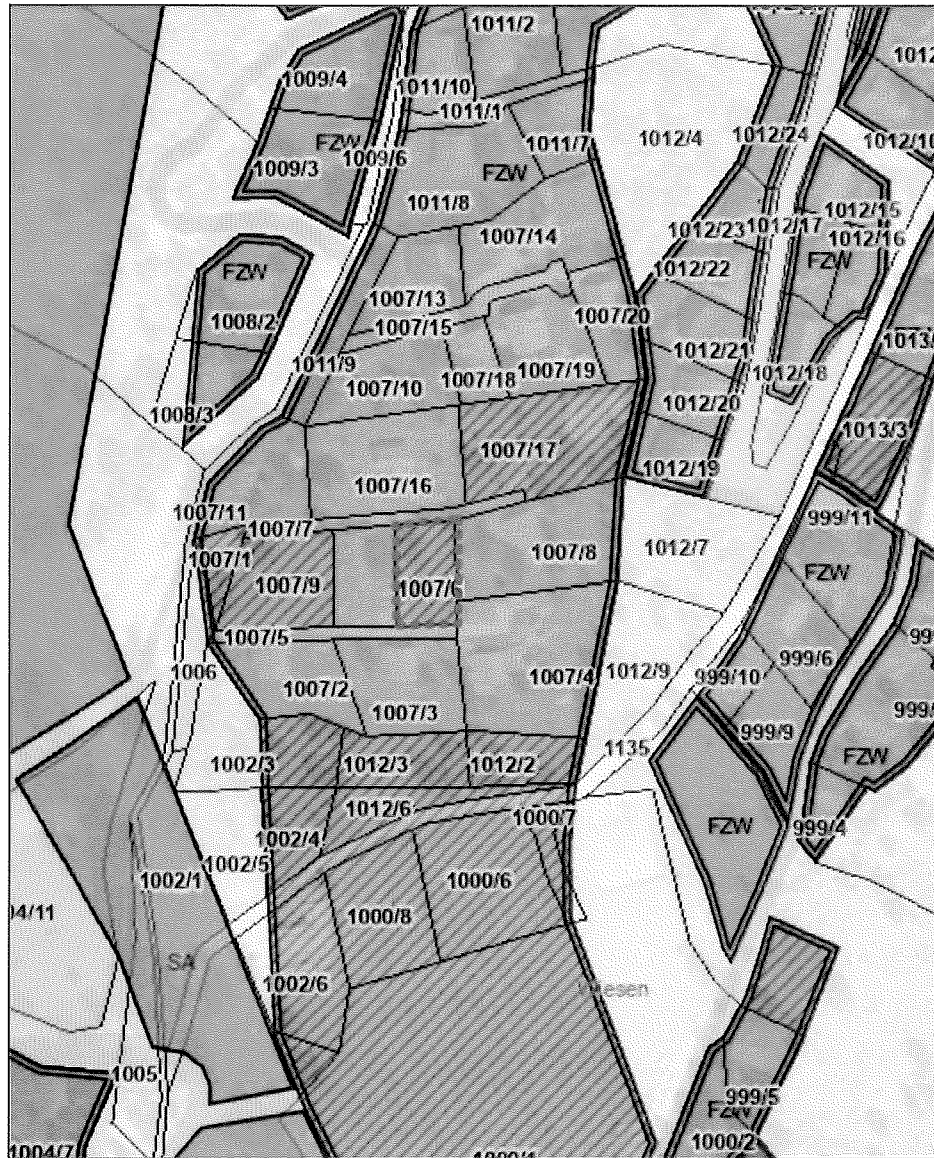
Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung wird mit Ablauf der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung		
Stadtgemeinde	Gmünd i. K., Hauptplatz 20, 9853 Gmünd i.K.	Auflage
Katastralgemeinde	Kreuslach - 73006	von: 11.06.2026
Grundstücke	1007/6	bis: 09.07.2026
ca. Fläche [m²]	660	Gemeinderatsbeschluss vom: 09.07.2026 - einstimmig
Widmung [von]	Bauland - Dorfgebiet - Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz - Aufschließungsgebiet	
Widmung [in]	Bauland - Dorfgebiet - Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz	





Erläuterung zur Verordnung:

Das Grundstück 1007/6 KG 73006 Kreuslach, mit einer Gesamtfläche von 660 m² befindet sich in der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten im Bereich der Ortschaft Stubeck Sonnalm und ist als Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz – Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Festlegung des Aufschließungsgebietes A4 erfolgte mit Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2011, Zahl: 268/5-031/1/2009.

Die Festlegung des Aufschließungsgebietes A4 erfolgte lt. § 4 Abs. 1 K-GplG 1995, da als Bauland festgelegte unbebaute Grundflächen als Aufschließungsgebiete festgelegt werden können, wenn die Erschließung (Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung) ungenügend ist

b) Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmung der Grundstücke Nr. .58/1, 777 und 782 alle K.G. 73006 Kreuslach mit einer Fläche von gesamt 17.863 m² von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Herr Bgm. Faller berichtet, dass die Umwidmung von Flächen im Bereich der Katastralgemeinde Kreuslach bei der Liegenschaft von Herrn Reiner Treven in der Zeit vom 20.2.2026 bis 20.3.2026 kundgemacht wurde. Im letzten Gemeinderat wurde dieser Widmungspunkt zurückgestellt, da noch nicht alle erforderlichen Fachgutachten für die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat vorlagen.

FWP-01/2025

Umwidmung der Grundstücke Nr. .58/1, 777 und 782 alle K.G. 73006 Kreuslach mit einer Fläche von gesamt 17.863 m² von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Folgende Stellungnahmen liegen zu diesem Widmungspunkt vor:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, fachliche Raumordnung vom 07.08.2025:

Der z. T. bereits baulich genutzte, großteils bewaldete Widmungsbereich befindet sich nordöstlich der Ortschaft Oberkreuslach im "Drehtalgraben". Die ggst. Flächen sind über das bestehende Straßen- und Wegenetz zu erreichen.

Laut Unterlagen wird die Festlegung als Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Ausmaß von ca. 2,7 ha im Zusammenhang mit der Errichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle angeregt. Genauere Planungsüberlegungen (Bebauungskonzept) zur Abgrenzung der Hofstellenfestlegung liegt nicht vor. Lt. Unterlagen liegt bereits ein landwirtschaftliches Betriebskonzept vor.

Derzeit sind zwei Flächen für Hofstellen vorgesehen, wobei ein Objekt nicht in der Hofstelle zu liegen kommt.

Gem. § 2 K-ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist u.a. ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Siedlungsentwicklung anzustreben. Weiters ist die Bevölkerung vor Naturgefahren zu schützen. Nutzungskonflikte und eine Zersiedlung der Landschaft sind zu vermeiden.

Gemäß den planlichen Darstellungen des ÖEKs befindet sich das ggst. Areal in einer landforstwirtschaftlich geprägten Zone abseits von Siedlungsstrukturen. Das Siedlungsleitbild sieht für den ggst. Bereich keine Siedlungsentwicklung vor. Eine relevante ÖEK-Zielsetzung ist der Erhalt bzw. die Stärkung der Landwirtschaft.

Im rechtswirksamen FLÄWI sind ggst. Flächen als landwirtschaftliches Grünland festgelegt. Die Umgebung ist ebenfalls als landwirtschaftliches Grünland, Ersichtlichmachung Wald festgelegt.

Zunächst ist anzumerken, dass zum Begriff der Landwirtschaft, eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit gehört.

Eine nähere Beschreibung der baulichen Nutzung bzw. Bebauungskonzept liegen nicht vor. Eine Hofstelle besteht grundsätzlich aus einem Wirtschaftsgebäude und einem dazugehörenden Wohngebäude. Die Baumaßnahmen im Grünland haben sich auf die erforderliche Größe, Gestaltung und Ausstattung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zu beschränken. Das geplante Wohngebäude muss sich in einem Verband mit Wirtschaftsgebäuden befinden. Beim Bauprojekt muss die geplante landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines solchen Betriebskonzeptes dargelegt werden, bzw. das Erfordernis der Wohnnutzung an diesem Standort muss durch einen agrartechnischen Sachverständigen festgestellt werden. Ein grobes Betriebskonzept liegt vor.

Nachdem die Errichtung eines Wohnhauses beabsichtigt ist, wird die spezifische Festlegung als Grünland-Hofstelle erforderlich. Diesbezüglich liegen keine konkreten Planungsüberlegungen (Bebauungskonzept) vor. Unklar ist auch, ob eine oder zwei Hofstellen geplant sind. Weiters sind die geplanten Widmungsflächen sehr groß. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, warum bestehende landwirtschaftliche Anbauflächen Teil einer spezifischen Hofstellenfestlegung sein sollen. Daher ist das Ausmaß der Hofstelle(n) entsprechend zu reduzieren. In diesem Zusammenhang muss auch ein bestimmter Nahebezug zwischen dem Wohnhaus und Betriebsgebäuden bestehen (kompakte Anordnung i.S. des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden).

Aufgrund der örtlichen Lage besteht noch folgendes Abklärungserfordernis:

- Abt. 10 betreffend Voraussetzungen wie oben beschrieben
- Abt. 8 - NSch; betreffend naturschutzfachliche Aspekte

Gemeinde:

- grundsätzliche Darlegung der geplanten Nutzung und damit auch Flächenwidmung in diesem Bereich (eine oder zwei Hofstellen)
- Bebauungskonzept oder Bebauungskonzepte
- Reduktion des Ausmaßes der Widmungsflächen auf das erforderliche Ausmaß bzw. kompakte Situierung der Gebäude
- Abklärung der infrastrukturellen Voraussetzungen (Wasser in ausreichender Qualität und Quantität auch für Löschwasser)

- Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung der Hofstelle (Errichtung Wirtschaftsgebäude und Wohngebäude)

Das geplante Vorhaben wird derzeit zurückgestellt.

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, ländlicher Raum – Regionalbüro Spittal an der Drau vom 22.6.2026:

Landwirtschaftliches Amtsgutachten

1) Einführung

Mit Schreiben vom 22. April 2026 ersucht die Stadtgemeinde Gmünd um Erstellung eines landwirtschaftlichen Gutachtens. Herr Treven ersucht um Hofstellenwidmung im Bereich des Wirtschaftszentrums seines Anwesens in der KG Kreuslach. Aufgrund der Vorerhebungen wird folgendes festgehalten:

2) Grundlagen

Vorakt

KAGIS

Statistik Austria, Land- und forstwirtschaftliches Register

INVEKOS

Vor Ort Besichtigung am 10. Juni 2026

3) Befund

Herr Dr. Treven ist Eigentümer der EZ 12 in Kreuslach. Diese umfasst 1,7705ha, welche sich in 1,1ha LN und 0,6ha Wald untergliedert. Die Liegenschaft ist nach Besitzteilungen entstanden und beinhaltet neben dem Wohnhaus einzelne Infrastrukturgebäude, eine Mähwiese mit Obstbäumen, einen Fischteich und Wald. Auch diverse Maschinen und Geräte für die Bearbeitung der Liegenschaft sind vorhanden.

4) Gutachten:

Gemäß allgemeinem Verständnis gilt ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb als selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen, zur Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur und bei Tierhaltung über selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen verfügt (BMLFUW, Sonderrichtlinie für die Entwicklung des ländlichen Raumes).

Es müssen daher einerseits entsprechende landwirtschaftliche Grundflächen, andererseits die für eine planvolle, auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit erforderlichen stabilen Einrichtungen, wie Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sowie die entsprechende technische Ausstattung (Maschinen und Geräte) vorhanden sein. Dies gilt gleichermaßen für einen Voll-, Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb.

Herr Treven betreibt, laut land- und forstwirtschaftlichem Register der Statistik Austria, einen land- und forstwirtschaftlichen Kleinstbetrieb im Ausmaß von rund 2ha. Maschinen und Geräte sowie Arbeitskräfte sind vorhanden. Innerhalb der letzten 8 Jahre hat sich am Anwesen des Herrn Treven einiges verändert. Die Mähwiese wird gemäht und ist gegenüber dem Wald abgezaunt.

Durch Rodung wurden zusätzliche Grünlandflächen geschaffen. Der vorhandene Fischteich wurde revitalisiert und wird zur Haltung von Fischen genutzt. Zwei Quellen wurden saniert, um den Hof und auch den Fischteich versorgen zu können. Es liegt auch ein Betriebskonzept vor. Diesem ist zu entnehmen, dass der Betrieb in absehbarer Zeit in der Lage sein soll, den laufenden Aufwand aus eigener Kraft zu decken. Lediglich größere Investitionen werden aus dem Zuerwerb gedeckt werden müssen.

Herr Treven erfüllt die Anforderungen, die an einen land- und forstwirtschaftlichen Kleinstbetrieb gestellt werden, weshalb die gg. Umwidmung in Grünland – Hofstelle befürwortet wird.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Forstwirtschaft vom 21.4.2026:

Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 16.02.2026 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Alle Flächen welche bisher, aber in Zukunft nicht mehr, dem Zwecke der Waldkultur erfüllen, müssen einem behördlichen Rodungsverfahren unterzogen werden.

Zusätzlich wird auf die Einhaltung notwendiger Sicherheitsabstände vom naheliegenden Wald zu etwaigen Objekten hingewiesen.

Das Grundstück Nr. 782, KG Kreuslach, weist auf 6.554 m² Waldeigenschaft im Sinne des Forstgesetzes 1975 auf. Sollten auf dieser Fläche Gebäude oder sonstige der Waldkultur

widersprechende Absichten bestehen, wird auf o. a. Notwendigkeit eines Rodungsverfahrens bzw. auf erforderliche Sicherheitsabstände zum angrenzenden Wald hingewiesen.

Das Grundstück Nr. 777, KG Kreuslach, weist gegenwärtig keine Waldeigenschaft auf, jedoch wird im Falle einer Bebauung auf erforderliche Sicherheitsabstände zum angrenzenden Wald hingewiesen.

ASFINAG vom 18.02.2026:

Nach Durchsicht der Änderungen darf ich ihnen mitteilen, dass es aufgrund der meist großen Distanz zur A10 Tauernautobahn von unserer Seite keine Einwände gegen die Flächenwidmungsplanänderung gibt.

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 19.02.2026:

Sollte sich im Zuge der Planung für eine Bebauung die Situation ändern sind folgende Punkte zu beachten.

Zufahrtsvereinbarungen:

Gemäß § 55 des Kärntner Straßengesetzes sind Wegabzweigungen zu Privatgrundstücken bewilligungspflichtig. Durch die Bewilligung (Zufahrtsvereinbarung) einer Zufahrt zur Landesstraße ergeben sich für den Nutzungsberechtigten Rechte aber auch Pflichten.

Bei der Errichtung der neuen Zufahrt bzw. Änderung der bestehenden Zufahrt sind von Nutzungswerbern beim Straßenbauamt Spittal für die Bewilligung entsprechende Unterlagen digital - formloses schriftliches Ansuchen mit den erforderlichen Planunterlagen, welche durch einen Ziviltechniker für Verkehrsplanung zu erstellen sind (Abstimmung mit dem zuständigen Straßenmeister), als PDF-Datei im Format A4 oder A3 - (größere Planformate sind 2-fach per Post zu übermitteln) unter Angabe der zeichnungsberechtigten Person und deren Adresse (bei Firmen bitte auch um Angabe der UID-Nummer u. Firmenbuchnummer) einzureichen.

Ausnahmebewilligung vom Bauverbot:

Gemäß §48 - Kärntner Straßengesetz ist bei Baumaßnahmen außerhalb/innerhalb des Ortsgebietes und innerhalb der 15m Schutzzone der Landesstraße, gemessen von der gemeinsamen Grundstücksgrenze, eine kostenpflichtige Vereinbarung „Ausnahmebewilligung vom Bauverbot“ abzuschließen. Hierfür muss der Bauwerber über die zuständige Baubehörde (z.B.: Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim) beim Straßenbauamt Spittal digital - formloses schriftliches Ansuchen mit den erforderlichen Planunterlagen (Einreichplanung) als PDF-Datei im Format A4 oder A3 - (größere Planformate sind 2-fach per Post zu übermitteln) unter Angabe der zeichnungsberechtigten Person und deren Adresse (bei Firmen bitte auch um Angabe der UID-Nummer u. Firmenbuchnummer) einbringen. In der Einreichplanung (Lageplan) sind die Abstände zur Grundstücksgrenze und in einem Schnitte der höchste bzw. tiefste Punkt des Gebäudes bemessen auf das Niveau der Landesstraße einzuzeichnen. Die Widmungsinformation der Grundstücke ist durch die zuständige Gemeinde mittels einem Begleitschreiben anzuführen.

Sondernutzung:

Gemäß § 57 des Kärntner Straßengesetzes ist für die Sonderbenützung von Landesstraßengrund folgende weitere Vorgehensweise festgelegt. Hierfür muss der Leitungsträger bzw. Nutzungswerber beim Straßenbauamt Spittal für die Bewilligung entsprechende Unterlagen digital - formloses schriftliches Ansuchen mit den erforderlichen Planunterlagen (Lagepläne, Regelquerschnitte) als PDF-Datei im Format A4 oder A3 –(größere Planformate sind 2-fach per Post zu übermitteln) unter Angabe der zeichnungsberechtigten Person und deren Adresse (bei Firmen bitte auch um Angabe der UID-Nummer u. Firmenbuchnummer) einbringen.

Rechtzeitig vor Beginn aller Arbeiten sind mit dem Straßenbauamt Spittal alle erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen.

Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst vom 19.02.2026:

Mit Ausnahme der beabsichtigen Änderungen FWP-22/2025, FWP-24/2025 befinden sich alle beabsichtigen Änderungen außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- und Vorbehaltsbereichen der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd wird in der folgenden Beratung zu den vorliegenden Stellungnahmen folgendes erwogen:

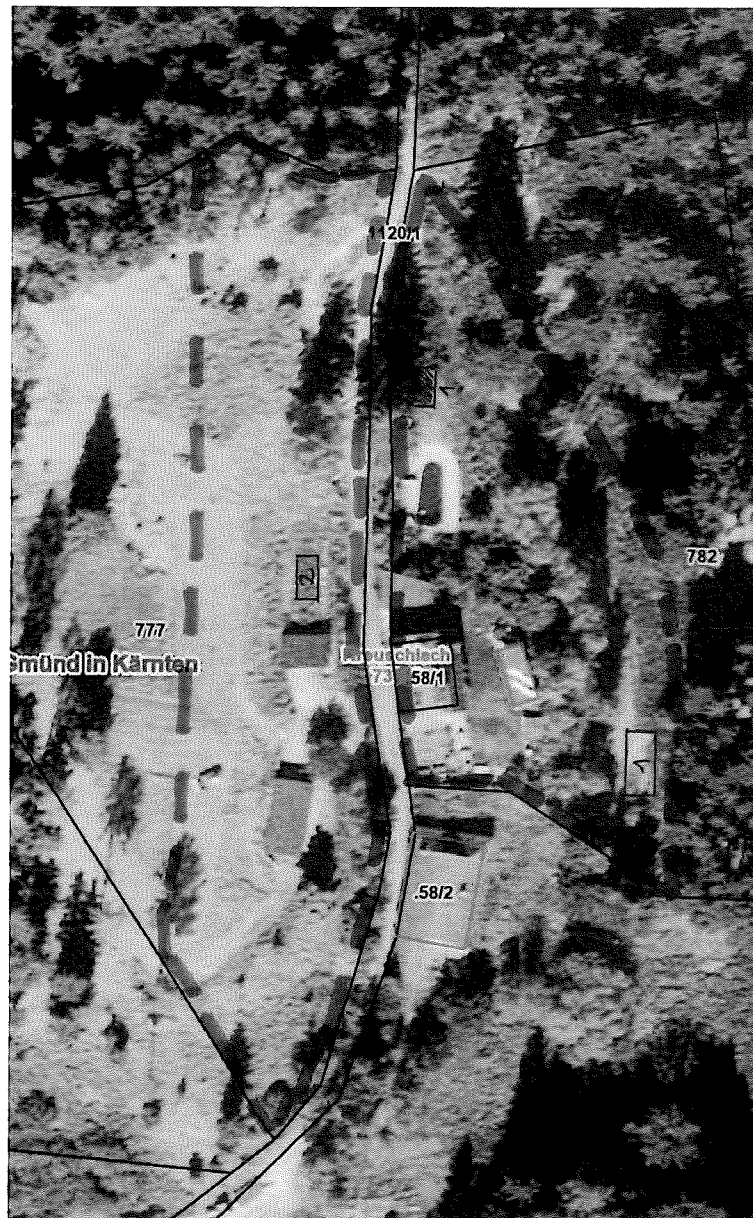
Zur Stellungnahme der Abteilung 15 – fachliche Raumordnung – wird festgehalten, dass die Fläche im Einvernehmen mit der Abteilung 10 und aufgrund eines von Herrn Treven vorgelegten Konzeptes der zukünftigen Nutzung auf das erforderliche Maß reduziert wurde. Die Versorgung der Liegenschaft ist

durch Eigenversorgung sichergestellt. Die seitens der fachlichen Raumplanung vorgeschlagene Bebauungsverpflichtung erscheint bei der Schaffung einer Hofstelle, auf deren Fläche schon Gebäude vorhanden sind, als nicht zielführend. Hier wird auf die positive Beurteilung der Hofstelle durch die Abteilung 10 verwiesen.

Die Stellungnahme der Abteilung 10 – Regionalbüro Spittal an der Drau mit dem enthaltenen landwirtschaftlichen Amtsgutachten wird zur Kenntnis genommen und ist die Grundlage für die zu beschließende Schaffung einer Hofstelle.

Die Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau – Bereich 8 – Forstwirtschaft wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Durch die Einschränkung der Widmungsfläche wird der Bereich mit Waldeigenschaft deutlich reduziert, wobei die Vorgaben hinsichtlich allfälliger notwendiger Rodungsbewilligung weiterhin aufreht bleiben.

Die Widmungsfläche wird auf die in der folgenden Skizze dargestellte Fläche eingeschränkt.



Der Stadtrat hat am 18.6.2026 empfohlen, die Schaffung einer Hofstelle entsprechend der vorliegenden Stellungnahmen zu beschließen.

Herr StR. Schiffer stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, aufgrund der vorangegangenen Beratung die Umwidmung folgender Grundstücke zu beschließen:

FWP-01/2025

Umwidmung der Grundstücke Nr. .58/1, 777 und 782 alle K.G. 73006 Kreuslach mit einer Fläche von gesamt 7.765 m² von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt aufgrund der vorangegangenen Beratungen die Umwidmung folgender Grundstücke in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

FWP-01/2025

Umwidmung der Grundstücke Nr. .58/1, 777 und 782 alle K.G. 73006 Kreuslach mit einer Fläche von gesamt 7.765 m² von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

c) Umwidmung der Grundstücke Nr. 206, 207, 199/1, 212/2, 208/1, 208/2 und 209/2 alle K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von gesamt 17.449 m² von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Herr Bgm. Faller berichtet, dass die Umwidmung von Flächen im Bereich der Katastralgemeinde Gmünd bei der Liegenschaft von Herrn Bernhard Prunner in der Zeit vom 20.2.2026 bis 20.3.2026 kundgemacht wurde. Im letzten Gemeinderat wurde dieser Widmungspunkt zurückgestellt, da noch nicht alle erforderlichen Fachgutachten für die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat vorlagen.

FWP-03/2025

Umwidmung der Grundstücke Nr. 206, 207, 199/1, 212/2, 208/1, 208/2 und 209/2 alle K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von gesamt 17.449 m² von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Folgende Stellungnahmen liegen zu diesem Widmungspunkt vor:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, fachliche Raumordnung vom 07.08.2025:

Der leicht geneigte, als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich im östlichen Teil der Ortschaft Karnerau an der L12 Maltatal Straße. Nördlich schließt eine Hofstelle unmittelbar an. Westlich befindet sich ein Gewerbe- und Industriegebiet.

Seitens des Widmungswerbers ist die Erweiterung der bestehenden Hofstelle für landwirtschaftliche Zweckbauten geplant.

Gem. ÖEK ist der Bereich im Anschluss an die Hofstelle als landwirtschaftlicher Bereich ausgewiesen. Südlich davon ist der Bereich der bestehenden Sportfläche als Eignungsstandort Sport- und Erholungsfunktion ausgewiesen.

Lt. FLÄWI grenzt im Norden GL-Hofstelle, im Süden GL - Sportanlage allgemein, im Osten GL Land- und Forstwirtschaft und im Westen eine Verkehrsfläche, Ersichtlichmachung Landesstrasse unmittelbar an die Widmungsfläche an. Von Süden nach Norden verläuft auch eine 20-kV Freileitung der KELAG.

Mit der Widmung kommt es zu einer Erweiterung der bestehenden Hofstelle zwecks Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude und Nebenanlagen. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielen des K-ROG 2021 sind nicht abzuleiten. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist eine Widmung vertretbar. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird jedoch die Größe der Widmungsfläche mit 3,2 ha hinterfragt bzw. anhand einer Bebauungsskizze und Betriebsbeschreibung auf das erforderliche Maß einzuschränken. Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

- Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik

Sonstige: - Stellungnahme der Abt. 10 - Landwirtschaft

- Größe der Widmungsfläche prüfen

- KELAG

Landwirtschaftliches Amtsgutachten

1) Einführung

Mit Schreiben vom 22. April 2026 ersucht die Gemeinde Gmünd um Erstellung eines landwirtschaftlichen Gutachtens zu obigem Betreff. Aufgrund der Vorerhebungen wird folgendes festgehalten:

2) Grundlagen

Vorakt

KAGIS

Vor Ort Erhebung am 10. Juni 2026

Statistik Austria: Land- und forstwirtschaftliches Register

3) Befund

Herr Prunner ist Eigentümer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit der Anschrift Hauptplatz 3, 9853 Gmünd. Bei dieser Adresse handelt es sich um die Wohnadresse des Betriebes, die sich inmitten der Stadt Gmünd befindet.

Um den beengten Verhältnissen zu entgehen, wurde vor rund 12 Jahren, die Milch- und Eierproduktion nach Karnerau 28, Gmünd, ausgelagert. An dieser Stelle (Grdst. 212/2 KG 73004 Gmünd) wurde ein Milchviehstall, mehrere Legehennenställe sowie, der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienende, bauliche Anlagen errichtet. Der Betrieb Prunner bewirtschaftet Flächen im Ausmaß von ca. 30ha, welche die Grundlage für die Haltung von 58 Rindern, 320 Hühnern und Bienen bildet.

Nun soll die vorhandene Hofstellenwidmung erweitert werden, um ev. Bautätigkeiten in Zukunft zu erleichtern und die Möglichkeit zu schaffen, ein bäuerliches Wohnhaus, im Hofverband, errichten zu können.

3) Gutachten:

Im vorliegenden Fall ist ein landwirtschaftlicher Betrieb mit 30ha Nutzfläche, mit Schwerpunkt Milch- und Eierproduktion sowie Imkerei vorhanden. Hinzu kommt die Produktion und der Verkauf von selbst erzeugten Ackerfrüchten. Die bestehende Hofstelle soll erweitert werden um in Zukunft, die Bewirtschaftung und die damit einhergehende Erweiterung der Betriebsanlagen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Gemäß allgemeinem Verständnis gilt ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb als selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen, zur Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur und bei Tierhaltung über selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen verfügt (BMLFUW, Sonderrichtlinie für die Entwicklung des ländlichen Raumes).

Es müssen daher einerseits entsprechende landwirtschaftliche Grundflächen, andererseits die für eine planvolle, auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit erforderlichen stabilen Einrichtungen, wie Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sowie die entsprechende technische Ausstattung (Maschinen und Geräte) vorhanden sein. Dies gilt gleichermaßen für einen Voll-, Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb.

Herr Prunner bewirtschaftet einen Bauernhof mit wirtschaftlicher Zielsetzung. Die Erweiterung der bestehenden Hofstellenwidmung steht in direktem Zusammenhang mit der Bewirtschaftung dieses Betriebes und wird aus Sicht der fachlichen Landwirtschaft befürwortet.

ASFINAG vom 18.02.2026:

Nach Durchsicht der Änderungen darf ich ihnen mitteilen, dass es aufgrund der meist großen Distanz zur A10 Tauernautobahn von unserer Seite keine Einwände gegen die Flächenwidmungsplanänderung gibt.

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 19.02.2026:

Sollte sich im Zuge der Planung für eine Bebauung die Situation ändern sind folgende Punkte zu beachten.

Zufahrtsvereinbarungen:

Gemäß § 55 des Kärntner Straßengesetzes sind Wegabzweigungen zu Privatgrundstücken bewilligungspflichtig. Durch die Bewilligung (Zufahrtsvereinbarung) einer Zufahrt zur Landesstraße ergeben sich für den Nutzungsberechtigten Rechte aber auch Pflichten.

Bei der Errichtung der neuen Zufahrt bzw. Änderung der bestehenden Zufahrt sind von Nutzungswerbern beim Straßenbauamt Spittal für die Bewilligung entsprechende Unterlagen digital - formloses schriftliches Ansuchen mit den erforderlichen Planunterlagen, welche durch einen Ziviltechniker für Verkehrsplanung zu erstellen sind (Abstimmung mit dem zuständigen Straßenmeister), als PDF-Datei im Format A4 oder A3 - (größere Planformate sind 2-fach per Post zu übermitteln) unter Angabe der zeichnungsberechtigten Person und deren Adresse (bei Firmen bitte auch um Angabe der UID-Nummer u. Firmenbuchnummer) einzureichen.

Ausnahmebewilligung vom Bauverbot:

Gemäß §48 - Kärntner Straßengesetz ist bei Baumaßnahmen außerhalb/innerhalb des Ortsgebietes und innerhalb der 15m Schutzzone der Landesstraße, gemessen von der gemeinsamen Grundstücksgrenze, eine kostenpflichtige Vereinbarung „Ausnahmebewilligung vom Bauverbot“ abzuschließen. Hierfür muss der Bauwerber über die zuständige Baubehörde (z.B.: Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim) beim Straßenbauamt Spittal digital - formloses schriftliches Ansuchen mit den erforderlichen Planunterlagen (Einreichplanung) als PDF-Datei im Format A4 oder A3 - (größere Planformate sind 2-fach per Post zu übermitteln) unter Angabe der zeichnungsberechtigten Person und deren Adresse (bei Firmen bitte auch um Angabe der UID-Nummer u. Firmenbuchnummer) einbringen. In der Einreichplanung (Lageplan) sind die Abstände zur Grundstücksgrenze und in einem Schnitte der höchste bzw. tiefste Punkt des Gebäudes bemessen auf das Niveau der Landesstraße einzuzeichnen. Die Widmungsinformation der Grundstücke ist durch die zuständige Gemeinde mittels einem Begleitschreiben anzuführen.

Sondernutzung:

Gemäß § 57 des Kärntner Straßengesetzes ist für die Sonderbenützung von Landesstraßengrund folgende weitere Vorgehensweise festgelegt. Hierfür muss der Leitungsträger bzw. Nutzungswerber beim Straßenbauamt Spittal für die Bewilligung entsprechende Unterlagen digital - formloses schriftliches Ansuchen mit den erforderlichen Planunterlagen (Lagepläne, Regelquerschnitte) als PDF-Datei im Format A4 oder A3 –(größere Planformate sind 2-fach per Post zu übermitteln) unter Angabe der zeichnungsberechtigten Person und deren Adresse (bei Firmen bitte auch um Angabe der UID-Nummer u. Firmenbuchnummer) einbringen.

Rechtzeitig vor Beginn aller Arbeiten sind mit dem Straßenbauamt Spittal alle erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen.

Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst vom 19.02.2026:

Mit Ausnahme der beabsichtigten Änderungen FWP-22/2025, FWP-24/2025 befinden sich alle beabsichtigten Änderungen außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- und Vorbehaltsbereichen der Wildbach- und Lawinenverbauung.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 24.04.2026:

Für dieses Bauvorhaben wird seitens der KNG-Kärnten Netz GmbH (im Weiteren KNG genannt) auf die bestehende 20.000 Volt Freileitung hingewiesen.

Die KNG betreibt auf den im Betreff angeführten Parzellen die 20kV Freileitung 4/20/7 von der Schaltstation Karnerau ins Maltatal mit einem aufrechten energierechtlichen Bescheid (En-2/2/59) und den Dienstbarkeiten.

Gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes lt. Lageplan FWP 03/25 hat die KNG keinen Einwand, wenn die Bestimmungen und Schutzabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110 und ÖVE/ÖNORM EN 50423 weiterhin eingehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass sämtliche KNG-Anlagen als ständig in Betrieb stehend zu betrachten sind und daher niemals berührt oder beschädigt werden dürfen.

Amt der Kärntner Landesregierung – UA SE – Schall- und Elektrotechnik

Die gegenständliche Widmungsanregung sieht die Erweiterung der Hofstelle in Ausmaß von 3,2 ha Richtung Süden vor.

Angrenzend zur beantragten Fläche befindet sich ein Sportplatz (Ausweisung Grünland - Sportanlage allgemein). Westlich davon befindet sich gegenüber der L12 Maltatal Straße ein Industriegebiet.

Grundsätzlich ist innerhalb einer Hofstelle die Errichtung eines Wohngebäudes möglich. Aufgrund der angrenzenden, emissionsintensiven Nutzungen wäre in diesem Falle von erheblichen Nutzungskonflikten auszugehen. Einerseits sind relevante Umweltauswirkungen auf eine etwaige Wohnnutzung zu erwarten (insbesondere durch Lärm- und sonstige Emissionen). Andererseits würde eine Wohnbebauung die Entwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Gewerbeareals, insbesondere

im Hinblick auf Erweiterungen oder betriebliche Änderungen, wesentlich einschränken und damit zu einer deutlichen Abwertung der bestehenden Industriefläche führen.

Der vorliegenden Anregung ist zu entnehmen, dass primär die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude und Nebenanlagen vorgesehen ist. Dies steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den fachlichen Zielsetzungen. In diesem Zusammenhang wird jedoch ausdrücklich auf die oben dargestellte Problematik im Falle einer Wohnbebauung hingewiesen.

Dementsprechend ist, wie bereits seitens der fachlichen Raumordnung gefordert, die betroffene Fläche auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Zudem sind eine Bebauungsskizze sowie eine detaillierte Betriebsbeschreibung vorzulegen.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag mit einer ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung mit der Verringerung auf die erforderliche Fläche zugestimmt werden.

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd wird in der folgenden Beratung zu den vorliegenden Stellungnahmen folgendes erwogen:

Die erforderlichen Stellungnahmen liegen vor. Hinsichtlich des von der Abteilung 15 und 8 angesprochenen Ausmaßes der Widmungsfläche wurde von Herrn Bernhard Prunner ein Nutzungskonzept vorgelegt, welches auch seitens der Abteilung 10 im Zuge der landwirtschaftlichen Prüfung positiv beurteilt wurde. Daher wird die Widmungsfläche gegenüber dem kundgemachten Entwurf nicht eingeschränkt. Die mögliche Nutzung der Flächen ergibt sich aus den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes für die Widmung „Hofstelle“ und wird daher vom Gemeinderat darauf nicht näher eingegangen.

Die Stellungnahme der KNG-Kärnten Netz GmbH wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und die KNG-Kärnten Netz GmbH – wie bei allen Bauvorhaben im Gemeindegebiet – in allfällige Baubewilligungsverfahren entsprechend eingebunden werden.

Die Stellungnahmen der ASFINAG, des Straßenbauamtes Spittal und der Wildbach und Lawinenverbauung werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat hat am 18.6.2026 empfohlen, die Erweiterung der Hofstelle wie kundgemacht zu beschließen.

Herr StR. Schiffer stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, aufgrund der vorangegangenen Beratung die Umwidmung folgender Grundstücke zu beschließen:

FWP-03/2025

Umwidmung der Grundstücke Nr. 206, 207, 199/1, 212/2, 208/1, 208/2 und 209/2 alle K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von gesamt 17.449 m² von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt aufgrund der vorangegangenen Beratungen die Umwidmung folgender Grundstücke in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

FWP-03/2025

Umwidmung der Grundstücke Nr. 206, 207, 199/1, 212/2, 208/1, 208/2 und 209/2 alle K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von gesamt 17.449 m² von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

04) ABA Gmünd – BA 90;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds

Herr Bgm. Faller berichtet, dass für den Bauabschnitt 90 der Ortskanalisation Gmünd – „Siller-Areal“ am Stubeck –nunmehr die Förderverträge des Bundes und des Landes vorliegen. Damit diese abgeschlossen und in der Folge auch abgerechnet werden können, sind Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

a) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Herr Bgm. Faller berichtet, dass die Bundesförderung in Höhe von 40 % der vorläufigen förderbaren Investitionssumme (€ 105.000,--) und somit mit einer vorläufigen Fördernominale von € 42.000,-- zugesagt wurde. Die Förderung wird in Form eines Investitionszuschusses ausbezahlt.

Der Gemeinderat müsste über die Annahme des Fördervertrages beraten und einen Beschluss fassen.

Der Stadtrat hat am 18.6.2026 empfohlen, die Annahme des vorliegenden Fördervertrages zu beschließen.

Frau Vzbgm. Petschar stellt den Antrag, den vorliegenden Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Bauabschnitt 90 der ABA Gmünd anzunehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Petschar

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den vorliegenden Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Bauabschnitt 90 der ABA Gmünd anzunehmen.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fondsdarlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds

Herr Bgm. Faller berichtet, dass die Förderung des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds wie bei allen Projekten in Form eines rückzahlbaren Fondsdarlehens gewährt wird. Die Fondsförderung in Höhe von 15 % der förderbaren Investitionssumme von € 105.000,-- ergibt somit ein Fondsdarlehen in Höhe von € 15.750,--.

Der Gemeinderat müsste über die Annahme des Fondsdarlehens beraten und einen Beschluss fassen.

Der Stadtrat hat am 18.6.2026 empfohlen, die Annahme des Fondsdarlehens zu beschließen.

Herr GR. Unterzaucher stellt den Antrag, die Annahmeerklärung über ein Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in der vorläufigen Höhe von € 15.750,-- für den Bauabschnitt 90 der ABA Gmünd zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Annahmeerklärung über ein Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in der vorläufigen Höhe von € 15.750,-- für den Bauabschnitt 90 der ABA Gmünd.

05) Volksschule Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Finanzierung für die Erneuerung der Uhren- und Glockenanlage in der Volksschule Gmünd

Herr Bgm. Faller berichtet, dass in der Volksschule Gmünd inzwischen die Uhr- und Glockenanlage erneuert wurde. Die Ausgaben dafür belaufen sich auf € 7.500,--. Da noch Mittel aus den Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens für infrastrukturelle Maßnahmen in Volksschule übrig sind, sollte nunmehr die Verwendung von € 7.500,-- aus diesen Mittel für die Bedeckung der Erneuerung beschlossen werden.

Der Stadtrat hat 18.6.2026 empfohlen, die Verwendung von BZ-Mitteln außerhalb des Rahmens in Höhe von € 7.500,-- für die Ausfinanzierung der Erneuerung der Uhr- und Glockenanlage in der Volksschule Gmünd zu beschließen.

Frau Vzbgm. Petschar stellt den Antrag, die Verwendung von € 7.500,-- aus den Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens für infrastrukturelle Maßnahmen in der Volksschule Gmünd für das Projekt „Erneuerung Uhr- und Glockenanlage“ zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Petschar

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Verwendung von € 7.500,-- aus den Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens für infrastrukturelle Maßnahmen in der Volksschule Gmünd für das Projekt „Erneuerung Uhr- und Glockenanlage“.

06) Radweg Gmünd-Trebesing;

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Finanzierung mit Festlegung der Verwendung von KIP-Mitteln

Herr Bgm. Faller berichtet, dass aufgrund der Fertigstellung des Radweges Gmünd-Trebesing – ergänzende Errichtung von Leitschienen – die Finanzierung für den Anteil von Gmünd noch anzupassen ist. Die endgültig festgehenden anteiligen Kosten von € 9.149,85 werden über KIP-Mittel finanziert. Dazu ist ein Verwendungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich.

Der Stadtrat hat am 18.6.2026 empfohlen, die endgültige Höhe der Verwendung von KIP-Mitteln für die Fertigstellung des Radweges Gmünd-Trebesing zu beschließen.

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, für die Ausfinanzierung des Radweges Gmünd-Trebesing KIP-Mittel in Höhe von € 9.149,85 zu verwenden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

e i n s t i m m i g

zu und beschließt für die Ausfinanzierung des Radweges Gmünd-Trebesing KIP-Mittel in Höhe von € 9.149,85 zu verwenden.

Herr Bgm. Faller berichtet in diesem Zusammenhang, dass die Beschilderung des Radweges finalisiert werden kann, wenn das Land Kärnten den Radweg in das Radwegenetz aufnimmt. In diesem Zug wird auch die endgültige Bezeichnung des Weges festgelegt werden. Vorläufig gibt es an den Kreuzungen entsprechende Hinweise für den Radweg.

07) KIZE Fischertratten;

Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung von IKZ-Projekten für die Erneuerung der Zaunanlage und Herstellung einer Außenbeschattung mit Verwendung von KIP-Mitteln

Herr Bgm. Faller berichtet, dass im Bereich des KIZE Fischertratten für heuer 2 Sanierungsprojekte geplant sind, die von den beiden Gemeinden über die zur Verfügung stehenden IKZ-Mittel finanziert werden.

Folgende Informationen wurde vom Amtsleiter der Gemeinde Malta übermittelt:

TOP 2: KiZe Fischertratten – Projekt „Erneuerung der Außenbeschattung an der Süd- und Westseite des Hauptgebäudes“ – Beratung und Beschlussfassung

Im Zuge des Umbaus der ehemaligen Volksschule Fischertratten zum KiZe Fischertratten im Jahr 2012 wurde die bestehende Außenbeschattung nicht erneuert.

Mittlerweile ist die Anlage in die Jahre gekommen und teilweise nicht mehr funktionsfähig. In den vergangenen Jahren wurden wiederholt kleinere Reparaturen durchgeführt. Nunmehr ist eine umfassende Erneuerung erforderlich, um insbesondere während der Sommermonate ein angenehmes Raumklima sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang wurden mehrere Anbieter zwecks Angebotslegung kontaktiert. Folglich sind zwei Angebote eingelangt, wobei die Firma Egger & Somos GmbH aus Spittal an der Drau das günstigste Angebot übermittelt hat (**19.350,76 € netto**).

Die Finanzierung der Erneuerung der Außenbeschattung soll durch IKZ-Mittel der Betreibergemeinden erfolgen. Die entsprechenden IKZ-Mittel wurden bereits von den Gemeinden Gmünd und Malta reserviert.

Die endgültige Vergabe der Leistung kann nach entsprechender Vorberatung im KiZe-Kuratorium sowie im Gemeindevorstand der Gemeinde Malta in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Malta im Juli 2026 (voraussichtlich am 03.07.2026) beschlossen werden.

Beschluss:

Nach einer ausführlichen Erläuterung werden die Leistungen betreffend die Erneuerung der Außenbeschattung an der Süd- und Westseite des Hauptgebäudes vom KiZe-Kuratorium auf Vorschlag des Vorsitzenden **einstimmig** an das Unternehmen Egger & Somos GmbH aus Spittal/Drau mit einer Auftragssumme von 19.350,76 € netto vergeben.

TOP 3: KiZe Fischertratten – Projekt „Erneuerung der Zaunanlage“ – Beratung und Beschlussfassung

Das Thema Zaunanlage beim KiZe Fischertratten wurde bereits mehrfach in den Gremien behandelt. Der Großteil des Areals des Kindergartenentrums ist derzeit durch eine Naturhecke sowie eine Holzzaunanlage eingefriedet. Der bestehende Zaun ist jedoch teilweise beschädigt und weist Lücken auf, sodass aktuell die Gefahr besteht, dass Kinder das Gelände unbeaufsichtigt verlassen können. Aus diesem Grund ist die Errichtung einer neuen Zaunanlage mit einer Länge von rund 200 Laufmetern geplant. Vorgesehen ist eine Ausführung in Form eines Doppelstabmattenzauns mit einer Höhe von 1,20 m und einem Stababstand von 50 mm x 200 mm. Die Zaunsäulen sollen auf Einzelfundamenten (Punktfundamente) befestigt werden.

Gemeinsam mit dem Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau wurden Ausschreibungsunterlagen erstellt und an mehrere Unternehmen übermittelt. Die Ausschreibungsunterlagen sind als **Anlage 2** Bestandteil dieser Niederschrift. Das zur Veranschaulichung herangezogene Luftbild (KAGIS-Auszug) ist als **Anlage 3** Bestandteil dieser Niederschrift.

Grundlage für die Ausschreibung bildete eine Kostenschätzung des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau aus dem Jahr 2025, welche von voraussichtlichen Kosten in Höhe von rund 20.000,00 € netto ausging. Mit E-Mail vom 10.04.2026 wurden mehrere Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen. Die Angebotsfrist endete am 30.04.2026. Der Ausführungszeitraum ist für Sommer 2026 geplant. Innerhalb dieser Frist langten zwei Angebote ein. Die Angebote sind als **Anlagen 4 und 5** Bestandteil dieser Niederschrift.

Folgende Angebote liegen vor:

- H+S Der Zaun: 19.100,00 € netto
- Zaun-Team: 17.628,88 € netto

Die Abbrucharbeiten betreffend die bestehende Zaunanlage sowie die Entfernung der vorhandenen Naturhecke werden durch den Wirtschaftshof der Gemeinde Malta durchgeführt. Sollten im Zuge dieser Arbeiten kleinere Baggerarbeiten erforderlich sein, wird hierfür ein örtliches Baggerunternehmen beauftragt.

Auch hier erfolgt die Finanzierung über IKZ-Mittel (Malta und Gmünd).

Beschluss:

Nach einer ausführlichen Erläuterung und Prüfung der Angebote werden die Leistungen betreffend die Erneuerung der Zaunanlage auf Vorschlag des Vorsitzenden **einstimmig** an das Unternehmen Zaunteam Kärnten-West-Osttirol aus Kirchbach mit einer Auftragssumme von 17.628,88 € netto vergeben.

Die Finanzierung wird zu je 50 % von den beiden Gemeinden aufgebracht. Die Gemeinde wird entsprechend der Beratungen im Kuratorium des KIZE vorläufig einen Gesamtbetrag von € 30.000,--

aus den IKZ-Mitteln reservieren. Dieser Betrag sollte auch seitens der Stadtgemeinde Gmünd als Rahmen beschlossen werden. Damit ist sichergestellt, dass bei allfälligen zusätzlichen Kosten (z.B. Baggerarbeiten bei den Abtragarbeiten) eine Ausfinanzierung gewährleistet ist. Die endgültige Summe wird – wie schon bei den letzten Projekten – nach Vorliegen der Endabrechnung angepasst werden.

Der Stadtrat hat am 18.6.2026 empfohlen, die Verwendung von IKZ-Mitteln in Höhe von vorläufig € 30.000,-- für die Umsetzung der beiden geplanten Projekte einschließlich der Zustimmung zur Vergabe der Arbeiten zu beschließen. Die endgültige Anpassung der Höhe der Mittel erfolgt nach Abrechnung der Projekte.

Herr StR. Schiffer stellt den Antrag, für anteilige Ausfinanzierung der aktuellen Projekte beim KIZE Fischertratten – „Erneuerung der Außenbeschattung an der Süd- und Westseite des Hauptgebäudes“ und „Erneuerung der Zaunanlage“ - IKZ-Mittel in Höhe von € 30.000,-- zu verwenden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt für anteilige Ausfinanzierung der aktuellen Projekte beim KIZE Fischertratten – „Erneuerung der Außenbeschattung an der Süd- und Westseite des Hauptgebäudes“ und „Erneuerung der Zaunanlage“ - IKZ-Mittel in Höhe von € 30.000,-- zu verwenden.

Herr GR.-Ers. Pließnig berichtet, dass vom Landeshauptmann heute eine Förderung für Beschattungsmaßnahmen durch das Land Kärnten bekanntgegeben wurde. Dabei werden bis zu 80 % der Kosten gefördert.

Herr Bgm. Faller sagt, dass dies umgehen der Gemeinde Malta für das anstehende Projekt mitgeteilt werden wird.

Frau Vzbgm. Petschar sagt, dass man auch die Beschattung in der Volksschule hinsichtlich eines Erneuerungsbedarfes prüfen sollte und gegebenenfalls ein Projekt für die neue Förderung einreichen könnte.

08) LEADER-Projektantrag „MEHR Glückskinder. Gemeinsam stark SEIN.“

Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Projekt und Übernahme der Projektträgerschaft durch die Stadtgemeinde Gmünd

Herr Bgm. Faller berichtet, dass es bisher ein Pilotprojekt im Lieser- und Maltatal gegeben hat. Für das neue größere LEADER Projekt seitens der Nockregion folgende Informationen übermittelt wurden:

Sachverhalt

Das Projekt „MEHR Glückskinder. Gemeinsam stark SEIN.“ baut auf dem erfolgreichen Pilotprojekt „ICH und WIR – GLÜCKskinder“ der Gemeinden Gmünd in Kärnten, Krems in Kärnten (Eisentratten) und Malta auf. Die regelmäßig stattfindenden „Glückseinheiten“ werden dabei auf weitere Volksschulen in der Nockregion ausgeweitet und zugleich ein langfristiges Modell zur nachhaltigen Verankerung im Schulalltag entwickelt.

Ziel des Projektes ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer psychischen Gesundheit, Resilienz und sozialen Kompetenz nachhaltig zu stärken. Die regelmäßigen Glückseinheiten finden im Rahmen des regulären (Sach-)Unterrichtes statt und vermitteln Strategien zum Umgang mit Stress, Prüfungsängsten, Reizüberflutung und den Herausforderungen einer zunehmend schnelllebigen Lebenswelt. Bereits im Volksschulalter sind Kinder täglich mit digitalen Medien, einer Vielzahl an Eindrücken und ständigem Vergleich konfrontiert. Umso wichtiger ist es, frühzeitig Selbstwertgefühl, emotionale Stabilität und innere Stärke zu fördern.

Aufbauend auf den positiven Erfahrungen sowie dem erkannten Bedarf an den Schulen wird das Projekt künftig auch in den Volksschulen in Seeboden (Treffling, Lieserhofen, Seeboden), Lendorf, Millstatt (Obermillstatt) und Baldramsdorf umgesetzt.

Darüber hinaus soll das Projekt als Pilotmodell für ganz Kärnten dienen. Bereits in anderen Kärntner Regionen, etwa der LAG Region Villach-Umland und der LAG Carnica Rosental, werden Glücksstunden an Volksschulen angeboten. Im Rahmen des Projektes „MEHR Glückskinder.

Gemeinsam stark SEIN.“ sollen gemeinsam mit dem Land Kärnten erste Ansätze entwickelt werden, um die Glücksstunden strukturell und nachhaltig im Schulalltag bzw. Stundenplan zu verankern.

Finanzierungsplan

Die Gesamtkosten für das Projekt „MEHR Glückskinder. Gemeinsam stark SEIN.“ für die Laufzeit von zwei Schuljahren (Sep. 2026 bis Jul. 2028) betragen für die 7 Gemeinden insgesamt € 60.000,- (brutto). Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten übernimmt die Projektträgerschaft für die LEADER Förderabwicklung und die Beantragung der Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens beim Land Kärnten.

Die LEADER-Förderung beträgt voraussichtlich 50 % (je nach Entscheidung im PEG):

- LEADER-Förderung 50 % = € 30.000,-
- Eigenmittel der Gemeinden 50 % = € 30.000,-

In Abstimmung mit den beteiligten Gemeinden und Volksschulen wurde folgende Stundenaufteilung ausgearbeitet (Änderungen vorbehalten):

Schuljahre 2026/2027 u. 2027/2028						Förderung LEADER 50 %
Schule	Anzahl Termine	Std./ Termin	Stunden	Kosten brutto / Std.	Gesamtkosten brutto	Eigenmittel 50%
VS Gmünd	20	4	80	150	12 000,00	6 000,00
VS Eisentratten	10	4	40	150	6 000,00	3 000,00
VS Malta	10	4	40	150	6 000,00	3 000,00
VS Seeboden	10	4	40	150	6 000,00	18 000,00
VS Treffling	10	4	40	150	6 000,00	
VS Lieserhofen	10	4	40	150	6 000,00	
VS Lendorf	10	4	40	150	6 000,00	3 000,00
VS Baldramsdorf	10	4	40	150	6 000,00	3 000,00
VS Obermillstatt	10	4	40	150	6 000,00	3 000,00
Summe	100		400		60 000,00	30 000,00

Die genaue Anzahl der Termine richtet sich nach dem Bedarf und Stundenplänen der Volksschulen sowie dem tatsächlichen Stundensatz des/der Fachexpert:in für die Glückeinheiten.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat wird um einen positiven Beschluss laut dem vorliegenden Amtsvortrag ersucht:

- Die Gemeinde beschließt die Projektträgerschaft des LEADER-Projekts „MEHR Glückskinder. Gemeinsam stark SEIN.“
- Die Gemeinde beschließt den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit den beteiligten Gemeinden Krems, Malta, Seeboden, Lendorf, Baldramsdorf und Millstatt.
- Dem nachstehenden Finanzierungsplan (brutto) wird zugestimmt.
 - Projektgesamtkosten: max. € 60.000,-
 - LEADER Förderung: € 30.000,-
 - Eigenmittel (gesamt für alle Gemeinden): € 30.000,-
 - zusätzliche Fördermittel (BZaR – Abt.3) werden beantragt zur Deckung der Eigenmittel
- Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Förderung im Rahmen des LEADER Calls 77-05 der LAG Nockregion-Oberkärnten (50%) sowie möglicher ergänzender Fördermittel (z. B. BZaR).

Auf die Frage von Herrn GR. Schober hinsichtlich der Projektträgerschaft bei Folgeprojekten erläutert Herr StR. Schiffer, dass dies nunmehr ein neues Pilotprojekt für Kärnten ist. Das Thema wurde im Projektentscheidungs-gremium behandelt und von Juristen für die Nockregion geprüft.

Der Stadtrat hat am 18.6.2026 empfohlen, die endgültige Teilnahme am Projekt, die Übernahme der Projektträgerschaft sowie die Vereinbarung über die Vorfinanzierung der Eigenmittel durch die anderen beteiligten Gemeinden zu beschließen.

Herr GR. Schober stellt den Antrag, für das LEADER-Projekt „MEHR Glückskinder. Gemeinsam stark SEIN“ die Projektträgerschaft durch die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zu beschließen. Weiters wird mit den beteiligten Gemeinden Krems, Malta, Seeboden, Lendorf, Baldramsdorf und Millstatt eine

Finanzierungsvereinbarung gemäß vorliegendem Muster abgeschlossen. Dem folgenden Finanzierungsplan (brutto) wird zugestimmt.

- LEADER Förderung: € 30.000,-
- Eigenmittel (gesamt für alle Gemeinden): € 30.000,-
- zusätzliche Fördermittel (BZ aR – Abt.3) werden beantragt zur Deckung der Eigenmittel

Die Umsetzung des Projektes erfolgt vorbehaltlich einer Förderung im Rahmen des LEADER Calls 77-05 der LAG Nockregion-Oberkärnten in Höhe von 50 % sowie möglicher ergänzender Fördermittel wie beispielsweise Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Schober

e i n s t i m m i g

zu und beschließt für das LEADER-Projekt „MEHR Glückskinder. Gemeinsam stark SEIN“ die Projektträgerschaft durch die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zu beschließen. Weiters wird mit den beteiligten Gemeinden Krems, Malta, Seeboden, Lendorf, Baldramsdorf und Millstatt eine Finanzierungsvereinbarung gemäß vorliegendem Muster abgeschlossen. Dem folgenden Finanzierungsplan (brutto) wird zugestimmt.

- LEADER Förderung: € 30.000,-
- Eigenmittel (gesamt für alle Gemeinden): € 30.000,-
- zusätzliche Fördermittel (BZ aR – Abt.3) werden beantragt zur Deckung der Eigenmittel

Die Umsetzung des Projektes erfolgt vorbehaltlich einer Förderung im Rahmen des LEADER Calls 77-05 der LAG Nockregion-Oberkärnten in Höhe von 50 % sowie möglicher ergänzender Fördermittel wie beispielsweise Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens.

09) Grundstücksangelegenheiten;

- a) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Antrag von Herrn Peinhaupt auf Erwerb einer Fläche in der Ortschaft Grünleiten
- b) Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Vermessungsentwurf für den Verkauf von Flächen an die Familie Schabus in der Ortschaft Gries
- c) Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Vermessungsentwurf für den Grundtausch mit der Familie Ott in der Ortschaft Gries
- d) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufantrag von Frau Janina Maier für das Grundstück Nr. 262/1 KG Gmünd in der Ortschaft Grünleiten

a) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über den Antrag von Herrn Peinhaupt auf Erwerb einer Fläche in der Ortschaft Grünleiten

Herr Bgm. Faller berichtet, dass der Antrag von Herrn Peinhaupt im Stadtrat am 18.6.2026 positiv vorberaten wurde. In der Zwischenzeit haben sich aus einer Begehung mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit über das gesamte Projekt Grünleiten neue Erkenntnisse ergeben. Es werden Vorschläge für die Optimierung der Verkehrssicherheit in der Ortschaft ausgearbeitet werden. Diese wird der Mobilitätsausschuss in weiterer Folge beraten. Aus dieser Gesamtbetrachtung soll Konzept über die gesamte Grünleiten im Hinblick auf mögliche Flächen für private Anrainer ausgearbeitet werden. Daher sollte die Behandlung des Antrages vorläufig von der Tagesordnung abgesetzt werden und eine Beratung im Zuge einer Gesamtbetrachtung der Grünleiten erfolgen.

Herr StR. Schiffer sagt, dass diese Vorgangsweise vernünftig. Eine Gesamtlösung sollte jedenfalls gut überlegt sein.

Frau Vzbgm. Petschar sagt, dass eine Entscheidung jetzt nicht sein muss. Es wäre auch abzuklären, wozu Herr Peinhaupt die Flächen haben möchte.

Herr GR.-Ers. Pließnig sagt, dass es für die gesamte Grünleiten einen Architektenwettbewerb gegeben hatte. Dieser hat auch die Gestaltung der öffentlichen Flächen umfasst. Bei der Abgabe von Flächen an Private sollte unbedingt auch die Folgewirkungen mitberücksichtigt werden.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss die Behandlung des Antrages von Herrn Harald Peinhaupt bis zu einer Gesamtplanung für die Ortschaft Grünleiten einschließlich der Optimierung der Verkehrssicherheit von der Tagesordnung abzusetzen.

b) Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Vermessungsentwurf für den Verkauf von Flächen an die Familie Schabus in der Ortschaft Gries

Herr Bgm. Faller berichtet, dass es sich um einen schon länger vorliegenden Antrag handelt. Die Familie Schabus bemüht sich um die Flächen schon mehrere Jahre. Eine Erweiterung der Liegenschaft Schabus in Richtung der Tennisplätze wurde im Vorfeld bereits grundsätzlich abgelehnt. Nunmehr liegt aufgrund mehrerer Begehungen ein Entwurf einer möglichen Teilung vor. Es sollte nicht mehr ewig über den Antrag diskutiert werden, sondern eine klare Entscheidung getroffen werden.

Herr GR. Schober sagt, dass die Vertreter der Gemeinderatsfraktionen vor Ort waren. Mit einem Verkauf von Flächen in Richtung Tennisplätze hätte er keine Freude. Der vorliegende Vorschlag sollte nunmehr diskutiert werden. Für die Fläche mit den vorhandenen Parkplätzen könnte ein Erlös eventuell für die Optimierung von Infrastruktur bei den Gemeindewohnhäusern – z.B. Parkplätze oder Verbesserung der Müllinseln – verwendet werden.

Frau Vzbgm. Petschar sagt, dass der Vorschlag in Ordnung erscheint. Man sollte jedoch die Einnahmen zweckgebunden für die Optimierung der Müllsammelbereiche bei den Gemeindewohnhäusern verwenden.

Herr GR.-Ers. Pließnig sagt, dass der angrenzende Gemeindeblock am wenigsten eigene Parkplätze hat. Außerdem werden Parkplatzflächen auch von Besuchern benötigt.

Herr GR. Mößler sagt, dass er sich den Vorschlag auch vor Ort angeschaut hat. Die Problematik der Müllsammelstellen ist markant. Derzeit befinden sich am Eck der Liegenschaft Schabus Müllcontainer und direkt im Anschluss auch Parkplätze der Gemeindewohnhäuser. Der angrenzende Wohnblock hat tatsächlich relativ wenig eigene Parkplätze. Im Zuge des Themas EED wird beispielsweise auch die Schaffung von E-Ladestationen bei den Mietwohnhäusern zukünftig zu diskutieren sein. Grundsätzlich ist eine ausreichende Grundstücksfläche als Puffer zwischen dem privaten Wohnhaus und den Gemeindeflächen Gold wert. Daher sollten die vorgeschlagenen Flächen nicht verkauft werden.

Herr GR.-Ers. Pölzer sagt, dass Besucher aus der unteren Griessiedlung und auch Besucher der evangelischen Kirche die vorhandenen Parkplätze verwenden.

Herr Bgm. Faller sagt, dass eine Entscheidung möglichst einstimmig erfolgen sollte. Dies ergibt nach außen ein gutes Bild und zeigt den eindeutigen Willen der Gemeindevertretung.

Herr GR. Wassermann stellt nach Abschluss der Diskussion den Antrag, die vorgeschlagenen Flächen im Bereich der Ortschaft Gries nicht an die Familie Schabus zu verkaufen, da diese Flächen für den Eigenbedarf und öffentlichen Bedarf bzw. als Absicherung von Flächen für zukünftige Maßnahmen erforderlich sind.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die vorgeschlagenen Flächen im Bereich der Ortschaft Gries nicht an die Familie Schabus zu verkaufen, da diese Flächen für den Eigenbedarf und öffentlichen Bedarf bzw. als Absicherung von Flächen für zukünftige Maßnahmen erforderlich sind.

c) Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Vermessungsentwurf für den Grundtausch mit der Familie Ott in der Ortschaft Gries

Herr Bgm. Faller berichtet, dass auf Basis der Vorberatungen nunmehr ein Vermessungsentwurf für den Grundtausch mit der Familie Ott in Gries ausgearbeitet wurde. Dazu gab es vor Ort eine Begehung mit Herrn GR. Mößler.

Der Stadtrat hat am 18.6.2026 empfohlen, den Grundtausch mit der Familie Ott in der Ortschaft Gries entsprechend dem vorliegenden Vermessungsentwurf zu beschließen, wobei die Abwicklung in Absprache mit der Bezirksforstinspektion erfolgt.

Herr GR. Mößler sagt, dass die anfallenden Kosten durch die Familie Ott getragen werden. Gleichzeitig wird in Zusammenarbeit mit der Bezirksforstinspektion eine Bewertung des auf den jeweiligen Tauschflächen vorhandenen Waldbestandes durchgeführt und diese Bewertung auch in den Tauschvertrag einfließen. Die Familie Ott räumt der Gemeinde gemäß dem vorliegenden

Vermessungsentwurf eine Dienstbarkeit für die Bewirtschaftung des angrenzenden Gemeindewaldes ein.

Herr GR. Mößler stellt den Antrag, den Grundstückstausch mit Herrn Arnold Ott gemäß dem vorliegenden Vermessungsentwurf des Vermessungsbüros DI Horst Klampferer, GZ 7432/26 zu beschließen, wobei die anfallenden Kosten des Rechtsgeschäftes durch Herrn Arnold Ott getragen werden. Weiters wird eine Bewertung des Waldbestandes auf den Tauschflächen durchgeführt und diese Bewertung in den Tauschvertrag einfließen. Herr Ott räumt der Gemeinde gemäß dem angeführten Vermessungsentwurf eine Dienstbarkeit (Servitutsweg) zur Bewirtschaftung des angrenzenden Gemeindewaldes ein. Das bestehende Pachtverhältnis auf dem Grundstück 1214/1 KG Landfraß wird durch Herrn Ott übernommen. Die Durchführung des Rechtsgeschäftes wird im Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion Gmünd erfolgen, da es sich zumindest in Teilbereichen um Waldflächen handelt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Grundstückstausch mit Herrn Arnold Ott gemäß dem vorliegenden Vermessungsentwurf des Vermessungsbüros DI Horst Klampferer, GZ 7432/26, wobei die anfallenden Kosten des Rechtsgeschäftes durch Herrn Arnold Ott getragen werden. Weiters wird eine Bewertung des Waldbestandes auf den Tauschflächen durchgeführt und diese Bewertung in den Tauschvertrag einfließen. Herr Ott räumt der Gemeinde gemäß dem angeführten Vermessungsentwurf eine Dienstbarkeit (Servitutsweg) zur Bewirtschaftung des angrenzenden Gemeindewaldes ein. Das bestehende Pachtverhältnis auf dem Grundstück 1214/1 KG Landfraß wird durch Herrn Ott übernommen. Die Durchführung des Rechtsgeschäftes wird im Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion Gmünd erfolgen, da es sich zumindest in Teilbereichen um Waldflächen handelt.

d) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufantrag von Frau Janina Maier für das Grundstück Nr. 262/1 KG Gmünd in der Ortschaft Grünleiten

Herr Bgm. Faller berichtet, dass die Familie Janina Maier, 9852 Trebesing 42 und Stefan Ramsbacher, 9800 Spittal, Krieselsdorfer Straße 5/3 einen Kaufantrag für das Grundstück 262/1 KG Gmünd eingebracht haben. Das ebene Grundstück hat eine Fläche von 828 m².

Der Stadtrat hat am 18.6.2026 empfohlen, den Verkauf des Grundstückes zu beschließen.

Herr GR. Unterzaucher stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 262/1 KG Gmünd mit einer Fläche von 828 m² zu den geltenden Verkaufsbedingungen des Baulandmodells Grünleiten an die Familie Janina Maier, 9852 Trebesing 42 und Stefan Ramsbacher, 9800 Spittal, Krieselsdorfer Straße 5/3 zu verkaufen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher

e i n s t i m m i g

zu und beschließt das Grundstück Nr. 262/1 KG Gmünd mit einer Fläche von 828 m² zu den geltenden Verkaufsbedingungen des Baulandmodells Grünleiten an die Familie Janina Maier, 9852 Trebesing 42 und Stefan Ramsbacher, 9800 Spittal, Krieselsdorfer Straße 5/3 zu verkaufen.

10) Verkehrsmaßnahmen;

Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung von Kurzparkzonenbereichen in der Ortschaft Riesertratte

Herr Bgm. Faller berichtet, dass die Schaffung von Kurzparkzonenbereichen in der Riesertratte im Stadtrat am 18.6.2026 diskutiert wurde. Der Stadtrat hat dabei empfohlen, für den Bereich vor dem Porschemuseum-Cafe und für die ersten 2/3 der Parkplätze, dies wären 10 Stellplätze, am Maltafluss eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten zu verordnen.

Das letzte Drittel am Maltafluss so frei bleiben, bis seitens der Neuen Heimat die Parkplatzsituation bei den Wohnhäusern – wie mit beiden Geschäftsführern der Landeswohnbau Kärnten bereits besprochen – verbessert wird. Im Bereich der Wohnbaugenossenschaft wäre die Schaffung etwa 10 bis 15 Parkplätzen für die Mieter möglich.

Hinsichtlich des Parkplatzes entlang der Malta hat sich die Entwicklung ergeben, dass dort vermehrt Nutzer des Radweges nach Malta parken. Diese sollten eigentlich den Maltaparkplatz nutzen, von dem aus es eine Anbindung zum Radweg gibt.

Für den Bereich entlang der Mauer bei den Grundstücken Russ und Pfeifhofer erscheint eine Kurzparkzone derzeit nicht notwendig, da hier kein Problem mit längeren Parkdauern vorhanden ist.

Herr GR. Schober fragt, ob man mit der Regelung auf eine Lösung durch die Neue Heimat warten sollte.

Herr Bgm. Faller sagt dazu die restlichen 5 Parkplätze in die Kurzparkzone einbezogen werden sollen, wenn die privaten Parkplätze der Neuen Heimat hergestellt sind. Eine Regelung zum jetzigen Zeitpunkt ist notwendig, um das Problem sofort zu lösen.

Auf die Frage von Herrn GR. Genser, ob die Durchfahrt vom Maltaparkplatz für Radfahrer ungefährdet möglich ist sagt Herr Bgm. Faller, dass dies überprüft werden wird.

Frau Vzbgm. Petschar sagt, dass vorläufig nur der Bereich vor dem Porsche-Museum gemacht werden sollte. Der andere Bereich sollte erst dann beschlossen werden, wenn die Neue Heimat etwas gemacht hat.

Herr Bgm. Faller sagt, dass die Anforderung der Schaffung von Kurzparkzonenbereichen durch die Nutzung von Radfahrern bedingt ist und daher sofort gelöst werden sollte.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Unterzaucher den Antrag im Bereich der Ortschaft Riesertratte für zwei Bereiche Kurzparkzonenregelungen festzulegen. Die Rahmenbedingungen der Bereiche soll wie im Stadtbereich festgelegt werden und die Kontrolle über die beauftragte Firma Röxeis erfolgen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher

e i n s t i m m i g

zu und beschließt im Bereich der Ortschaft Riesertratte mit folgender Verordnung zwei Bereiche mit Kurzparkzonenregelungen festzulegen. Die Rahmenbedingungen der Bereiche werden wie im Stadtbereich festgelegt. Die Kontrolle erfolgt über die beauftragte Firma Röxeis.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 09. Juli 2026, Zahl: 612-2026-85/1, mit welcher für die Parkplätze im Gemeindegebiet eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten – gebührenfrei – verfügt wird.

Gemäß § 25 Abs 1 Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr. 17/2026, in Verbindung mit dem Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Für die nachstehend angeführten öffentlichen Parkplätze wird, wie in der Anlage 1 zu dieser Verordnung gelb dargestellt, eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten – gebührenfrei – verfügt.

Bereich	Gst.Nr.	KG	Anlage
Parkplätze „Riesertratte“	726/4, 754	73004	1

§ 2 Kennzeichnung

Die Vorschriftenzeichen sind gemäß § 52 Z 13d und 13e der StVO mit dem Zusatz "Parkdauer 90 Minuten, werktags, Mo-Fr 08:00-18:00 Uhr, Sa 08:00-12:00 Uhr" anzubringen.

§ 3 Kennzeichnung

Der Lenker des in der Kurzparkzone abgestellten Fahrzeuges hat die Ankunftszeit durch Verwendung einer Parkscheibe bzw. eines Zettels deutlich lesbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an einer sonstigen, leicht sichtbaren Stelle zu erfolgen.

§ 4 Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

§ 5 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 geahndet.

Anlage 1: Parkplätze „Riesertratte“



11) Krämermärkte 2027;

Beratung und Beschlussfassung über die Termine der Krämermärkte für das Jahr 2027

Herr Bgm. Faller berichtet, dass wie alle Jahre für das Folgejahr vom Gemeinderat die Termine der Krämermärkte zu beschließen sind. Folgender Vorschlag liegt nunmehr vor:

Tag	Art	Marktregel
Freitag, 19. Feber 2027	Krämermarkt „Fastenmarkt“	Am 2. Freitag nach dem Aschermittwoch
Donnerstag, 13. Mai 2027	Krämermarkt „Pfingstmarkt“	Am Donnerstag vor dem Pfingstsonntag
Dienstag, 19. Oktober 2027	Krämermarkt „Herbstmarkt“	Am Dienstag nach dem 18. Oktober (Lukas)
Freitag, 26. November 2027	Krämermarkt „Kathreinmarkt“	Am Freitag in der Kathreinwoche (25. November), wenn am 25.11. ein Sonntag, dann am Freitag nachher

Der Stadtrat hat am 18.6.2026 empfohlen, die Termine für die Krämermärkte im Jahr 2027 wie vorgeschlagen zu beschließen.

Herr StR. Schiffer stellt den Antrag, die Termine für die Krämermärkte am Hauptplatz in Gmünd für das Jahr 2027 entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Termine für die Krämermärkte am Hauptplatz in Gmünd für das Jahr 2027 entsprechend dem vorliegenden Vorschlag.

Tag	Art	Marktregel
Freitag, 19. Feber 2027	Krämermarkt „Fastenmarkt“	Am 2. Freitag nach dem Aschermittwoch
Donnerstag, 13. Mai 2027	Krämermarkt „Pfingstmarkt“	Am Donnerstag vor dem Pfingstsonntag
Dienstag, 19. Oktober 2027	Krämermarkt „Herbstmarkt“	Am Dienstag nach dem 18. Oktober (Lukas)
Freitag, 26. November 2027	Krämermarkt „Kathreinmarkt“	Am Freitag in der Kathreinwoche (25. November), wenn am 25.11. ein Sonntag, dann am Freitag nachher

Herr Bgm. Faller berichtet vor dem Eingang in den nichtöffentlichen Sitzungsteil, dass nunmehr für alle größeren Projekte im Jahr 2026 die Kosten vorliegen. Folgende Projekte sind dabei derzeit erfasst wobei beim Projekt Pankratium noch eine Kostenschätzung der Firma Elektro Pirker einlagen wird:

Brücke Gries – Sanierung
Gemäß aktueller Kostenschätzung€ 707.978,40

Gemeindestraße Kreuslach	
Sicherungsmaßnahmen Mauern/Entwässerung.....€	23.652,00
Volksschule/Ortsmusikschule Gmünd	
Akustik-Maßnahmen	25.044,00
Volksschule Gmünd – Schulassistentin am Vormittag	
Hilfswerk (Basis 5 Stunden/Tag) Finanzplan	36.501,00
Pankratium – Elektroarbeiten DG	
Schätzung.....€	30.000,00 (Annahme)
Summe gerundet	823.500,00

Diese Projekte werden im Rahmen eines Schreibens an Frau LR. Lagner-Pöllinger mit dem Ersuchen um finanzielle Unterstützung übermittelt werden. Dabei wird die neue Gemeindereferentin auch zu einem Besuch in der Künstlerstadt Gmünd eingeladen.

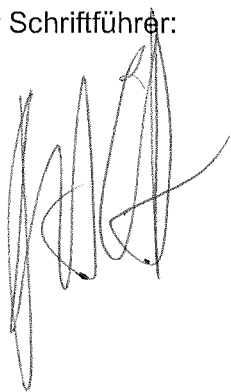
Herr GR. Schober sagt, dass man die Liste noch um den Abgang aus dem Bereich der ganztägigen Schulform ergänzen sollte.

Herr GR. Kari sagt, dass bei der Gemeindestraße Kreuslach im Zuge einer Sanierung bzw. Sicherung der Stützmauer auch die Schaffung eines sicheren Gehsteiges mitüberlegt werden sollte.

NICHTÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.00 Uhr.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



13.08.2020

Die Protokollfertiger:



07.08.2020



12.8.2020